

26.04.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5241 vom 26. März 2021  
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD  
Drucksache 17/13225

### **Schülerfahrkosten – Wieso ist die Wegstreckenentschädigung noch immer auf dem Stand von 2005?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, den Schülerinnen und Schülern zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück entstehen. Dabei werden Schülerfahrkosten nur erstattet, wenn sie notwendig sind und richten sich nach der Wegstrecke zwischen dem Wohnort der Schülerinnen und Schüler und der Schule. Der Schulträger entscheidet im Rahmen einer Landesverordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung. Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers. Dabei ist der Bewilligungszeitraum in der Regel das Schuljahr. Nach der aktuellen Regelung beträgt die Wegstreckenentschädigung je Kilometer bei der notwendigen Benutzung eines Personenkraftwagens 0,13 Euro, bei sonstigen Kraftfahrzeugen 0,05 Euro und bei der Nutzung eines Fahrrads 0,03 Euro. Die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz trat im April 2005 in Kraft. Seitdem wurde die Wegstreckenentschädigung nicht angepasst. Die letzte Änderung der Verordnung erfolgte am 28. Mai 2020.

**Die Ministerin für** hat die Kleine Anfrage 5241 mit Schreiben vom 26. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Minister für Verkehr beantwortet.

- 1. Wie viele Schüler haben in den vergangenen Jahren Wegstreckenentschädigung nach § 16 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz erhalten? (Bitte möglichst aufgeschlüsselt nach Kommunen.)**

Die Übernahme der Schülerfahrkosten erfolgt durch den Schulträger der besuchten Schule. Dem Ministerium für Schule und Bildung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

2. **Wieso wurde die Wegstreckenentschädigung nach § 16 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz nach in Kraft treten, nicht mehr angepasst?**
3. **Wieso gibt es keine Dynamisierungsklausel für die Wegstreckenentschädigung nach § 16 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz?**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Ermächtigungsgrundlage des § 96 Absatz 4 Schulgesetz berechtigt den Verordnungsgeber, die notwendigen Schülerfahrkosten der Höhe nach pauschal zu begrenzen. Das betrifft u. a. den Höchstbetrag von monatlich 100 Euro sowie die Beträge der Wegstreckenentschädigung. Dem Ministerium für Schule und Bildung sind keine Anzeigen bekannt, die eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines PKW fordern. Dieser Aspekt stellt sich nicht als Problem dar, dem abgeholfen werden müsste. Petitionen und Eingaben im Zusammenhang mit der Wegstreckenentschädigung beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Härtefallklausel des § 16 Absatz 2 Schülerfahrkostenverordnung und nicht auf die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 16 Absatz 1 Schülerfahrkostenverordnung.

Die Anwendung von Pauschalen ist oft mit gewissen Härten für diejenigen verbunden, deren tatsächliche Aufwendungen die Höhe der Pauschalen überschreiten. Eine automatische Anpassung in Form einer Dynamisierung hat der Verordnungsgeber für die Schülerfahrkostenverordnung nicht vorgesehen.

4. **Inwieweit wäre es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, die Benutzung des Fahrrads höher als bisher zu entschädigen, um Anreize zur Nutzung umweltgerechter Mobilität zu erhöhen?**

Ziel der Landesregierung ist es, Mobilität in Nordrhein-Westfalen besser, sicherer und sauberer zu machen.

Das Fahrrad boomt und ist nicht zuletzt wegen der Elektrifizierung zu einem echten Allround-Verkehrsmittel geworden. Diese Entwicklung unterstützt die Landesregierung ausdrücklich und stellt Rekordsummen für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Im laufenden Haushalt sind 54 Millionen Euro für den Radverkehr vorgesehen – so viel wie nie zuvor. So soll der Schulweg per Rad sicherer, bequemer und attraktiver werden.

Bei den schülerfahrkostenrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um reine Finanzierungsregelungen im Hinblick auf die Übernahme von Fahrkosten für den Schulbesuch. Mit der Schülerfahrkostenverordnung werden unmittelbar keine umweltschutzrechtlichen Aspekte geregelt; dafür gibt es spezifische Normen. Die Verordnung zielt darauf ab, dass Schülerinnen und Schüler die gewählte Schulform mit dem angestrebten Abschluss besuchen können und dass diese Absicht nicht aus finanziellen Gründen aufgrund eines weiten Schulwegs scheitert. Im Übrigen dient der Vorrang der Nutzung des ÖPNV nicht nur zur Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler; er ist auch ein Beitrag für ein umweltschonendes Verhalten.

In Anlehnung an das Reisekostenrecht stellt die Wegstreckenentschädigung einen Ausgleich für die Abnutzung und den Unterhalt des gewählten Fahrzeugs dar. Die höhere Wegstreckenentschädigung beim PKW rechtfertigt sich dadurch, dass der Unterhalt kostenintensiver als bei einem Fahrrad ist.